

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Haseldorf

über die Aufstellung der 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung und über die öffentliche Auslegung (§ 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf hat in ihrer Sitzung am 08.04.2018 beschlossen, die 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf **der 3. Änderung der Ortsgestaltungssatzung** der Gemeinde Haseldorf liegt

vom 30.07.2018 bis 31.08.2018

in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags bis Freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 09.07.2018 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de abgerufen werden.

Moorrege, den 02.07.2018
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 09.07.2018

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 30.07.2018

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)